

Begründung:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat sich der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Der Landkreis Uckermark gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss pro belegten Platz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, bezogen auf die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss am 25. Januar 2011 die Durchschnittssätze für das laufende Jahr festgestellt (Drucksache 3-A/2011).

Der Verwaltung liegen mittlerweile die Entgelttabellen für den Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst (TVSuE) vor. Die Entgelttabelle weist in der zu Grunde liegenden Entgeltstufe gegenüber dem am Jahresanfang ermittelten Eckwert ein höheres Entgelt aus. Zurückzuführen ist dies darauf, dass die ehemalige individuelle Endstufe der sogenannten Mustererzieherin in die reguläre Endstufe 6 der S 6 übergeleitet wurde.

Aus diesem Grund musste die Bemessungsgröße für 2011 durch die Verwaltung neu ermittelt werden. Danach ergibt sich eine Erhöhung der Bemessungsgröße um 450 EUR auf nunmehr 45.952,50 EUR/Jahr für eine kommunal Beschäftigte nach dem TVSuE.

Anlage zur DS-Nr.

Ermittlung der Bemessungsgrößen für eine kommunal Beschäftigte auf der Grundlage Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst 2011

1. Bemessungsgröße

01.01. – 31.07.2011	Betrag in EUR	Bemerkungen
monatliches Bruttoentgelt	2.915,76	S 6 Stufe 6 Erhöhung um 0,6 %
7 Monate x mtl. Bruttoentgelt	20.410,32	
Einmalzahlung	240,00	
Zwischensumme	20.650,32	
Arbeitgeberanteil 19,725 % davon <i>RentenV</i> 9,950 % <i>ArbeitslosenV</i> 1,500 % <i>PflegeV</i> 0,975 % <i>KrankenV</i> 7,300 %	4.073,28	
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,1 %	640,16	
Berufsgenossenschaft (Gefahrenklasse 2,10 und Beitragsfuß 2,10)	90,00	besondere Berechnungs- formel
Personalkosten gesamt	25.453,76	
monatlicher Betrag von Gesamtkosten	3.636,25	
Bemessungsgröße für I. + II. Quartal	10.908,75	(Monatsbetrag x 3)

2. Bemessungsgröße

01.08. – 31.12.2011	Betrag in EUR	Bemerkungen
monatliches Bruttoentgelt	2.930,34	S 6 Stufe 6 Erhöhung um 0,5 %
5 Monate x mtl. Bruttoentgelt	14.651,70	
Sonderzuwendung	1.977,98	
Zwischensumme	16.629,68	
Arbeitgeberanteil 19,725 % davon <i>RentenV</i> 9,950 % <i>ArbeitslosenV</i> 1,500 % <i>PflegeV</i> 0,975 % <i>KrankenV</i> 7,300 %	3.280,20	

Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,1 %	515,52	
Berufsgenossenschaft (Gefahrenklasse 2,10 und Beitragsfuß 2,10)	73,34	besondere Berechnungsformel
Personalkosten gesamt	20.498,74	
monatlicher Betrag von Gesamtkosten	4.099,75	
Bemessungsgröße für IV. Quartal	12.299,25	(Monatsbetrag x 3)
<i>Bemessungsgröße/Jahr</i>	<i>45.952,50</i>	

3. Bemessungsgröße

Da im III. Quartal die Tarifierhöhung sich erst ab dem 01.08.2011 darstellt, ist eine Bemessungsgröße aus den monatlichen Personalkosten von Juli bis September zu ermitteln.

Juli	August	September	Bemessungsgröße III. Quartal
3.636,25 €	4.099,75 €	4.099,75 €	11.835,75 €

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die dargestellten Durchschnittssätze für alle Träger im Rahmen der Finanzierung nach § 16 Abs. 2 KitaG gleichermaßen zu Grunde gelegt werden.

Eine Differenzierung zwischen öffentlichen und freien Trägern wird nicht vorgenommen.